

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 10. jeden Monats

Bezugs-Preis:

1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme K O S M O S, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.

Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluss: am 5. jeden Monats,
mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, v. V.

Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf Nr. 69-77

7. Jahrgang

Poznań, den 10. April 1952

Nr 4



Heinrich's Edel-Kaffee

bleibt doch die Marke des Feinschmeckers!

Kaffee-Großrösterei „Sirocco“

C. Heinrich, Rakoniewice (Pozn.)



Augenläser

In moderner Ausführung
sachgemäß zugepasst

Barometer

Thermometer

Operngläser

Feldstecher

In reichhaltiger
Auswahl.

Getreidewaagen

nach amtlicher Vorschrift

Regenmesser

B. Foerster

Diplom-Optiker

Poznań,
ul. Fr. Białejzaka 35.
Telefon 24-28.

Nr. 4

Inhalt:

Deutsches-polnischer Zolltarifentwurfstand.

Das Währungsbrief.

Zur Abgabe der Einkommenssteuererklärung.

Die Veranlagung zur Pauschal-Umsatzsteuer.

Steuertarife für April.

Die Umrechnung von Naturalvergütungen durch die Versicherungsanstalt für geistige Arbeiter.

Die Zollerleichterungen für Kolonialwaren.

Die neue Maximalzollverordnung.

Zolltarifentscheidungen.

Die Erhebung der Zollgebühren.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Schütze Dein Eigenkapital.

Die Teerfarbstoffe im Malerhandwerk.

Einfache oder doppelte Buchführung im Handwerkbetrieb?

Vereinsnachrichten.

CONCORDIA

Sp. Akc.

Buchdruckerei u. Verlagsanstalt

Poznań, ul. Zwierzyniecka 6

Telefon 6105 und 6275.



Geschäfts- u. Familiendrucksa-
chen in geschmackvoller Ausführung.
Herstellung von Foltschachteln
und Packungen aller Art. Ein- u. mehr-
farbige Plakate. Bilder und Werbe-
sachen in Stein- und Offsetdruck.
— Buchbinderei. — Buchhandlung.

Sämtliche Formulare u. Geschäfts-
bücher für Landwirtschaft, Industrie
Handel und Gewerbe.

Ich habe den Alleinverkauf der rühmlichst bekannten

WAGENFEDERN

Fabrikat P. Marciniak, Startkowo

und liefere diese, soweit gangbar, sofort aus Lagerbeständen, Sonderbestellungen kurzfristig ab Werk
zu niedrigsten Preisen mit hohem Skonto.

Versand erfolgt ausschließlich per

E. SCHULZ, Eisenwaren-Großhandlung

Nachnahme. Anfragen und Aufträge an

Wolsztyn (Wkp.)

Eisen-schulz-Wolsztyn

Verband für Handel und Gewerbe e. V.

Poznań, ul. Zwierzyniecka 8. Wirtschaftliche Organisation der gesamten städtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirkes Posen. Telefon 6977.

Geschäftsstunden
von 8—3 Uhr.

Beitrag: Mindestbeitrag 1.— monatlich, im
übrigen $\frac{1}{2}$ % des Einkommens nach Selbst-
einschätzung der Mitglieder.

Sprechstunden des Geschäftsführers
von 11—2 Uhr

Verband für Handel und Gewerbe e. V.

Wirtschaftliche Interessenvertretung
der gesamten städtischen deutschen
Bevölkerung des ehemaligen Bezirkes
Posen.

Auskunft- und Beratungsstelle in allen
Wirtschafts- und Rechtsfragen. Ver-
mittlung von Geschäftsbeziehungen.
Sachverständige Beratungen und Er-
teilung von Gutachten in allen Fragen
betreffend

Export und Import.

„MERKATOR“ Versicherungssektz und Trenhand-Gesellschaft m. b. H. (Sp. z o. o.)

Poznań (Posen), ul. Zwierzyniecka 8. Telefon 6977.

Sachgemässe Geschäftsauskünfte und Gut-
achten.

Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten.

- „ über polnische Gesetze u. Verordnungen.
- „ in Zoll- und Frachtangelegenheiten und
Durchführung von Reklamationen.
- „ über Messen und Ausstellungen des In-
und Auslandes.

Steuerberatung, Steuerreklamationen, Ueber-
setzungen, Bilanzprüfung und -aufstellung,
Abschluss-Revisionen.

Abt. Versicherung: Leben-, Unfall-, Haftpflicht-,
Einbruchsdiebstahl-Versicherungen für die
„Assicurazioni Generali Trieste“

Vertragsgesellschaft des Verbandes für Handel
und Gewerbe. — Ehrenamtliche Vertretung
des deutschen Aussenhandels-Verbandes.

KREDITVEREIN

Spółdz. z ogr. odp.

Fernsprecher 3785.

POZNAŃ, Aleje Marcinkowskiego 27.

Fernsprecher 3785.

Annahme von Spareinlagen
auf wertbeständiger Basis zu hohen
Zinssätzen / Konto-Korrent und Scheckverkehr
Inkasso / Akkreditive / Ausführung aller Bankgeschäfte

Kassenstunden von 8—1 Uhr.

Kassenstunden von 8—1 Uhr.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 10. jeden Monats.

Bezugs-Preis:

1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o.o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.

Telefon: 6108, 6095.

Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluss: am 3. jeden Monats,
mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznań, ulica Zwierzyniecka 6, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang

Poznań, den 10. April 1932

Nr. 4

An unsere Mitglieder!

Am Freitag, dem 6. Mai d. Js., nachmittags 4 Uhr findet die sechste statutengemässe

Verbandstagung

(Mitgliederversammlung)

unseres Verbandes in den Räumen der Grabenloge, Poznań, ulica Grobla 25, statt.

Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben.

Am selben Tage findet vormittags 11 Uhr in den gleichen Räumen die

17. Beiratssitzung

statt, zu der die Herren Beiratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung noch besonders eingeladen werden.

Wir laden alle Mitglieder zur Teilnahme an beiden Veranstaltungen ein und weisen noch besonders darauf hin, dass Gäste herzlich willkommen sind.

Wir hoffen, eine recht stattliche Anzahl unserer Mitglieder an diesem Tage begrüßen zu können.

Der Vorstand
Dr. Scholz, Vorsitzender.

Der Geschäftsführer
Dr. Boll.

Deutsch-polnischer Zollwaffenstillstand.

Ein kaum noch erwartetes recht erfreuliches Ostergeschenk ist sowohl Polen als auch Deutschland durch die Mitteilung über das Ergebnis der dreiwöchentlichen Verhandlungen beschert worden. Die von beiden Teilen abgegebene amtliche Meldung lautet:

„Die in den letzten Wochen in Warschau geführten Besprechungen zwischen der deutschen und polnischen Regierung über die deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen sind zum Abschluss gelangt. Das Ziel der Besprechungen, einer weiteren Verschärfung des Zollkrieges vorzubeugen und die aus der letzten Zeit stammenden neuen Beschränkungen des Handels nach Möglichkeit zu beseitigen, ist erreicht worden. Im großen und ganzen sind die Einfuhrmöglichkeiten des Jahres 1931 beiderseits wiederhergestellt. Polnischerseits werden für diejenigen Waren, für welche nach dem 31. Dezember 1931 neue Einfuhrverbote in Kraft getreten sind, Einfuhrkontingente gewährt, während deutscherseits die Anwendung des Obertarifs gegenüber Polen entsprechend eingeschränkt wird. Die polnische Regierung wird ihrerseits die Anwendung des Maximaltarifs gegenüber Deutschland auf diejenigen Waren beschränken, die bisher Kampfeinfuhrverboten unterworfen waren.“

Der Austausch der dieses Übereinkommen bestätigenden Noten zwischen Außenminister Zaleski und dem Gesandten des Deutschen Reiches, v. Moltke, ist bereits am Sonnabend vorgenommen worden. Das Abkommen gilt auf eine beschränkte Zeit und verlängert sich automatisch, falls es nicht von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

Welche Bedeutung das neue Übereinkommen für den deutsch-polnischen Warenaustausch hat, wird am besten ersichtlich, wenn man sich die Ziffern des deutsch-polnischen Außenhandels vom Jahre 1931 vergegenwärtigt. Zwar werden die neuen Kontingente, die man sich gegenseitig auf Grund des neuen Übereinkommens gewährt, gewisse Abweichungen gegenüber den Zahlen des Jahres 1931 zeigen, jedoch dürften diese Abweichungen kaum wesentlich sein. Jedenfalls dürfte eine solche Vermutung auf Grund der offiziellen Bekanntgaben über das Übereinkommen berechtigt sein. Von den wichtigsten aus Polen nach Deutschland im Jahre 1931 ausgeführten Waren sind zu erwähnen: Butter 7185 Tonnen, Eier 2926 Tonnen, Weizen 9335 Tonnen, Roggen 24 667 Tonnen, Hülsenfrüchte 9297 Tonnen, Gerste 7926 Tonnen, Bau- und Nutzholz 180 494 Tonnen, Holzmasse 203 668 Tonnen, Federn, Daunen und Borsten 1211 Tonnen, Zink 57 727 Tonnen usw. Aus Deutschland nach

Polen gingen im Jahre 1931: Fette und Pflanzenöle zu technischen Zwecken 14 256 Tonnen, Fische und Fischfleisch 5729 Tonnen, Baumwolle 20 228 Tonnen, Wolle und Tierhaare 1478 Tonnen, Rohpelze 252 Tonnen, Textilmaschinen 577 Tonnen, Bearbeitungsmaschinen 710 Tonnen, andere Maschinen (ohne elektrische Apparate) 3275 Tonnen, elektrische Maschinen und Teile davon 434 Tonnen, elektrotechnische Erzeugnisse 728 Tonnen, verschiedene chemische und pharmazeutische Produkte 8824 Tonnen usw.

Das Übereinkommen ist so getroffen, daß beide Staaten, Deutschland wie Polen, an den bereits erlassenen rechtsgültigen handelspolitischen Maßnahmen keine Änderungen vorzunehmen brauchen. Die Verordnung über den deutschen Obertarif läßt genügend Möglichkeiten offen, um die Anwendung des Obertarifs im deutsch-polnischen Handel auf diejenigen Warenarten zu beschränken, die ohnehin durch die bereits früher angeordneten Maßnahmen für eine Einfuhr nach Deutschland nicht mehr in Frage kommen. In der polnischen Verordnung über Erlaß der Einfuhrverbote und Zollerhöhungen vom Dezember vorigen Jahres ist bezüglich der Einfuhrverbote ausdrücklich gesagt, daß für die einfuhrverbotenen Waren Kontingente gewährt werden können. Diese Möglichkeit wird Deutschland gegenüber, wie aus dem offiziellen deutschen Communiqué hervorgeht, von Polen in einem solchen Ausmaße angewandt werden, daß etwa die deutsche Ausfuhr nach Polen in derselben Höhe wie im Jahre 1931 gesichert ist.

Wichtiger und höher zu bewerten als die Augenblicksvorteile die beide Länder aus dem Abkommen haben, sind dessen psychologische und stimmungsmäßige Wirkungen. Nach 7 Jahren standig sich verschärfender Kampfmaßnahmen endlich ein Waffenstillstand mit der wohl begründeten Aussicht auf eine weitere Besserung der gegenseitigen Beziehungen. Endlich einmal haben wirtschaftliche Vernunftgründe über die politischen die Oberhand gewonnen. Es ist anzunehmen, daß sich jetzt die Einsicht von der Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Friedensschlusses verstärkt. Vielleicht ist daher der gegenwärtige Augenblick besonders geeignet, sich mit der Frage des Handelsvertrages und der Bereinigung der vielen anderen schwebenden Fragen zu befassen. Der erste Schritt ist getan.

Posener Messe
vom 1. bis 8. Mai.

Der Sprechbrief, das zeitsparende Schriftverkehrsverfahren.

Von Josef K. F. Naumann, Bregenz.

Die meisten Menschen, die viel zu schreiben haben, glauben dies in möglichst hochtrabende Worte kleiden zu müssen. Ihre Schreiberei erhält damit grösseren Umfang, als ihr zukommt. Auch den Kaufleuten ist diese Neigung nicht fremd, besonders wenn sie sprachlich glänzen wollen, oder an Stil denken. Wie wäre sonst der auffällige Unterschied in der Form des Geschäftsbriefes zu erklären! Einem Bekannten schreibt man etwa:

Sehr geehrter Herr, Ihr Wunsch ist erfüllt worden. Nach heute habe ich das Packchen zur Post gegeben. Besten Gruss.

Was aber macht der kaufmännische Briefschreiber aus solch einfacher Mitteilung, da er glaubt, unbedingt eine Briefseite füllen zu müssen?

Sehr geehrter Herr! Mich dankend zum Empfang Ihrer geschätzten Mitteilung vom 15. d. Mts. bezeichnend, teile ich Ihnen zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme ergebenst mit, dass das angenehme Gerüchte Ihrem Wunsch zernachst noch heute zum Versand gekommen ist. Ihre geschätzten weiteren Aufträge gerne erwartend, zeichne ich mit dem Ausdruck einer vorzüglichen Hochachtung.

Dem kaufmännischen Betrieb, der auf Wirtschaftlichkeit abzielen muss, ist solches Hohlgerede von Schaden. Der Brief kann ganz sachlich sein, er braucht auch Worte wie „bitte“ und „danke“ nicht missen zu lassen und auch ein „Hochachtungsvoll“ muss nicht fehlen, weil es damit seine Bewandnis hat. Damit ist aber auch genug für die Höflichkeit getan, alles andere ist von Uebel. Der Briefwechsel hat den mündlichen Verkehr zu ersetzen, an bestimmte Formen wird er daher immer gebunden bleiben.

Das Sprechbriefverfahren des Wiener Betriebsleiters Ingenieur Schütz, von dem nun die Rede sein soll, bietet die Möglichkeit, in kürzester Zeit eine grössere Tagesleistung bei herabgesetzter Fehlermenge zu bewältigen. Es wird von ihm und anderen Unternehmungen schon seit Jahren mit Erfolg angewendet; wer denken will, muss die Vorteile dieses Systems erfassen. Das Wesentliche des Sprechbriefes liegt nicht allein in der Weglassung überflüssiger Wortmachelei, sondern zielt auch auf Ausschaltung gewundener Satzgefüge, sogenannter Schlangensätze. Die dem Verfahren zugrunde liegende Anlehnung an die Sprechweise erleichtert dies ausserordentlich. Dabei erlaubt sie gefällige Knappheit der Darstellung. Ausgiebigster Gebrauch unmittelbarer Fragen erleichtert kurze Antworten. Statt: „Sollten Sie mit unserem Vorschlag einverstanden sein, dann wollen Sie die Güte haben, uns mitzuteilen“, schreibt man einfacher: „Sind Sie einverstanden?“ Der Grundsatz: „Schreibe wie du sprichst“ erlebt hier Auferstehung für den Geschäftsverkehr. Der Sprechbrief ist kein Verfahren nach starren Grundsätzen, er vermeidet alles, was weder

Schreiber noch Empfänger glauben. Gewährt man einen Preisnachlass mit der weinerlichen Begründung, damit einen Verlust zu haben, so glaubt das weder Schreiber noch Empfänger, Ueberflüssige Einleitungen sind zu vermeiden. Das sofortige Anpacken der Hauptsache ist notwendig. Willensmeinungen sollen sachlich entschieden, ohne Verwässerung durch Verlegenheitsgeschwatz ausgedrückt und kurz begründet werden. Was ist aufrichtiger und schöner:

Zu unserem allergrössten Bedauern sind wir leider nicht in der Lage, Ihrem Wunsche nach Fristenerstreckung zu entsprechen, so gerne wir das auch tun würden, da wir infolge besonderer Anspannung anlässlich des bevorstehenden Monats-ersten unbedingt mit zielgerechten Eingängen rechnen müssen, infolgedessen auch auf pünktlicher Zahlung zu bestehen uns bemüssigt sehen . . .

oder:

Diesmal können wir die Zahlungsfrist nicht verlängern. Wir sind selbst knapp, bitten daher um umgehende Zahlung . . .

Eine verbindlichere Form könnte auch so lauten:

Waren wir für den Monatsletzen nicht selbst beengt, so entsprechen wir gern Ihrem Wunsche. Diesmal geht es beim besten Willen nicht.

Die Angabe des Hauptinhalts hat als „Betreff“ in ausdrucksvoller Kurze links oben, oberhalb des Briefinhaltes zu stehen. In Briefen mit mehreren voneinander unabhängigen Mitteilungen gliedert man durch Auswerfen in Leitworten. Jede Ergebenheit soll entfallen. Für „Ihr ganz Ergebenster“ ist im Geschäftsbetrieb kein Raum. Der Sprechbrief unterscheidet in der Artigkeit nicht zwischen Käufer und Verkäufer. Das ist ein beliebter Umgang, obwohl jeder Kunde und Verkäufer in einer Person ist. Wozu sprachliche Unterschiede? Es gibt auch kein „Wertes“, „Geehrtes“ und „Geschätztes“, kein „Ergebenes“ und keinen „angenehmen Besitz“. Weg mit den Ranken, man „entfaltet“ nicht, „empfiehl“ sich nicht und bleibt nicht „bestens gewidmet“. Sachliche Kurze schliesst verbindliche Schreibweise nicht aus. Feinfühlende Briefabfassung ist nicht an gehaltlose Redewendungen gebunden. Der Geschäftsbrief ist ein Abbild des Unternehmens: Je kürzer und bündiger, desto mehr wird sich die Fühlung mit dem Empfänger gestalten.

Ein Beispiel mag dies dartun. Die Zeitberechnungen sind mit der Stoppuhr aufgenommen worden, es handelt sich zur Gewinnung eines richtigen Urteils um einen gewöhnlichen Geschäftsfall, wobei Durchschnittswerte angenommen sind. Die Kurzschriftlerin war gut eingearbeitet, die Schreibmaschine von gut durchschnittlicher Gattung, die Arbeitsbedingungen die allgemein üblichen. Die Zeitprüfung machten unvoreingenommene Beobachter. In dem Brief nach der alten Schreibweise findet sich absichtlich kein ungewöhnliches Satzgefüge, um den

Landesgenossenschaftsbank

Poznań, ul. Wjazdowa 3

Postscheck-Nr. Poznań 200 192

Bydgoszcz, ul. Gdanska 16

Postscheck-Nr. Poznań 200 182

Drahtanschrift: Ralfifelsen.

Eigenes Vermögen 6.100.000.— zł.

Haftsumme 11.000.000.— zł.

■ ■ Erledigung aller Bankgeschäfte. ■ ■

Gegensatz zum Sprechbrief nicht scharfer herauszuarbeiten, was gar nicht nötig ist.

Geschäftsfall x.

Bisherige Schreibweise:

Wir schätzen uns im Besitz Ihres Wertes vom 20. d. M.s., dessen Inhalt wir zur Kenntnis genommen haben. So sehr uns auch daran liegt, Ihren geschätzten Auftrag zu erhalten, so ist es uns im Hinblick auf die derzeitige Geschäftslage democh leider nicht möglich, Ihren Auftrag zu den uns von Ihnen vorgeschriebenen Bedingungen zu übernehmen, da dies einem Verzicht auf jeglichen Nutzen gleichkommen würde.

Um Ihnen aber unser Entgegenkommen zu beweisen und die Verbindung mit Ihrer hochgeschätzten Kundschaft nicht zu verlieren, wären wir ausnahmsweise bereit, Ihnen einen 10%igen Nachlass auf die eingebrachten Preise zu gewähren und rechnen sicher damit, dass Sie dieses ausserordentliche Entgegenkommen gewiss veranlassen wird, uns Ihren Auftrag zu überschriften.

Was nun die von Ihnen verlangten Sicherheiten anlangt, so sind wir natürlich gern bereit, für die Erstklassigkeit der von uns zu liefernden Ware einzustehen, wollen aber hervorheben, dass der Weltteil, den unsere Marke in allen beteiligten Abnehmerkreisen genießt, schon an sich hinreichende Gewähr für die tadellose Entsprechung bildet. Wenngleich Ihnen möglicherweise von selten der Konkurrenz billigere Angebote gemacht werden, so müssen Sie beim Preisvergleich auch die Beschaffenheit berücksichtigen und nicht übersehen, dass wir in unserem Angebot eine Warenartung von unübertroffener Güte im Auge hatten.

Betreffend der von Ihnen ausbedungenen Zahlung bemerkten wir, dass wir aus den eingangs erwähnten Gründen auch hier, entgegen unserer sonstigen Gepflogenheit, Ihren Wünsche entsprechen wollen und uns mit der Zahlung per Viermonatsakt einverstanden erklären.

Wie Sie sehen, gehen wir bis an die ausserste Grenze des Möglichen, müssen aber betonen, dass wir uns zu weiteren Nachlässen nicht bereittfinden können.

In Anbetracht der Ihnen ergränzten Bedingungen hoffen wir zuversichtlich auf die bindende Übersetzung Ihres geschätzten Auftrages, dessen sorgfältigste und gewissenhafteste Ausführung wir Ihnen zusichern.

Ihre Rückantwortung mit besonderem Interesse erwartend, zeichnen wir, Ihren Diensten mit ganz besonderer Vorliebe gewidmet

	hochachtungsvoll
Dauer der Ansage	480 Sekunden
Schreibdauer	700 Sekunden
Lese- oder Unterschrift (Fehlverbesserung)	75 Sekunden
	<hr/>
	1225 Sekunden oder
	20 Minuten 55 Sek.

Sprechbrief.

Ihr Schreiben vom 20. 11. 25.

Betrifft Preisnachlass und Zahlungsart.

Ihr ausserstes Gebot ist leider für uns unannehmbar. Der ausserste Preisnachlass wäre 10%.

Mit gewöhnlicher Marktware können wir nicht mitkommen. Unsere Marke hat Weltlauf und bürgt an sich für Güte.

Ihre Sicherheitsbedingungen nehmen wir an; desgleichen ansnahmsweise die Zahlung mit Viermonatswechsel.

Bitte erteilen Sie uns Ihren Auftrag. Sie werden dabei gut fahren!

	Hochachtungsvoll
Dauer der Ansage	80 Sekunden
Schreibdauer	150 Sekunden
Lese- oder Unterschrift (Fehlverbesserung)	30 Sekunden
	<hr/>
	260 Sekunden oder
	4 Minuten 20 Sek.

Rund 80 v. H. Zeitersparnis!

Dazu kommt aber noch die Zeitersparnis des Empfängers und seiner Mitarbeiter, die den Brief lesen müssen.

Man merkt: Trotz bedeutender Verkürzung ist alles Wesentliche erfasst und hervorgehoben. Das Hochachtungsvoll wird mit Recht beibehalten, es ist nicht Höflichkeitskram, sondern Wirtschaftlichkeitsumstand. Seine Beibehaltung ist Zeitersparnis und dient zur Abstufung der Höflichkeit über „hochachtend“ und „achtungsvoll“ bis zu „achtend“. Es kann so eine Missbilligung, Ablehnung, ja Geringschätzung gegenüber dem Empfänger ausdrücken, eindringlicher kundtun als selbst die beste Briefabfassung. Wenn nötig, kann schliesslich auch das „achtend“ weggelassen.

Ungewöhnliche Mengen an Geld und Zeit blieben durch die allgemeine Einführung des Sprechbriefes erspart. Die freigewordenen Kräfte könnten für andere Arbeitszwecke ausgenutzt werden. Versuche auf die geistige Leistungsfähigkeit hin haben gezeigt, dass die Fehlermenge bei 2000 Schriftzeichen in einem Brief grösser ist als bei 10 Briefen zu 200 Schriftzeichen. Auch die Ermüdung wächst bei andauernder Schreibweise viel rascher als bei einer Arbeit mit Unterbrechungen.

Man wird Einwände gegen den Sprechbrief machen. Sie seien hergesezt und gleich beantwortet. 1. Nicht jeder hat die sprachliche Begabung, den Inhalt von 11/2 Seiten in 10 Zeilen so wiederzugeben, dass die Hauptsache klar auseinandergesetzt und nichts Unwesentliches weggelassen wird. Das Sprechbriefverfahren setzt den Fähigkeiten des einzelnen keine Grenzen, schreibt auch kein Ausmass und keine gewisse Gleichförmigkeit vor. Der eine kann 30, der andere 50, der dritte 75 v. H. an Zeit und Arbeit ersparen. 2. Man kann nicht jeden Gegenstand so kurz behandeln. Oft wird man eingehend erklären müssen. — Der Sprechbrief dient dem Alltagsverkehr; Sonderfälle werden immer eine Sonderbehandlung erfahren. Ein Vorschlag für eine Kraftübertragungsanlage wird anders gefasst werden müssen als ein Angebot auf Holzwohle. Was in einem Fall zu viel ist, kann in andern zu wenig sein. Die Vielgestaltigkeit der Fälle lässt keine starren Vorschriften zu. Hier handelt es sich um das Wesen. Der Sprechbrief kann aber bei gutem Willen selbst den Amtsstil der Behörden in menschliche Formen zwingen. 3. Manche könnten durch die Verwendung des Sprechbriefes abgeschreckt oder beleidigt werden. Klare Kurze kann den Empfänger nur dann kränken, wenn er darin eine Spitze gegen sich mutmasst. Weiss er, dass alle Briefe in solcher Abfassung geschrieben werden (und das kann man durch einen gedruckten Vermerk auf dem Briefbogen oder durch Beigabe gedruckter Zettel, die das Sprechbriefverfahren mit einem Beispiel erläutern, für dieses rasch werben, klar machen), kann es keine Kränkung geben. Der Geschäftsbrief ist kein 5 Uhr-Tea. 4. Man ist die jetzige Schreibweise gewöhnt und verlangt sie. Vor 100 Jahren war man auch an die Postkutsche gewöhnt und heute liegen Eisenbahn und Flugzeug in Wettstreit.

Zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen.

Wie wir schon in der letzten Nummer unserer Zeitung mitgeteilt haben, ist der Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärungen bis zum 1. Mai verlängert worden. Nachstehend bringen wir nun einige nützliche Winke, die bei der Abgabe der Einkommensteuererklärungen zu beachten sind.

Bei der Einkommensteuer sind Steuerjahr und Wirtschaftsjahr nicht identisch. Das während eines Wirtschaftsjahres erzielte Einkommen dient erst im darauffolgenden Jahre als Grundlage der Einkommenbesteuerung.

Der Einkommensteuer unterliegen im allgemeinen physische Personen, Rechtspersonen und freie (nicht angetretene) Erbschaften,

die ein Jahreseinkommen haben, das 1500 Zf übersteigt. Diese sind auch verpflichtet, in vorgeschriebenem Termin eine Einkommensteuererklärung beim zuständigen Steueramt einzureichen. Von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung sind grundsätzlich Personen befreit, deren Haupteinkommensquelle bilden:

1. Landbesitz bis 30 ha,
2. ein Handelsgeschäft V., IV. und in Ortschalten 3. und 4. Klasse auch III. Kategorie,
3. ein Gewerbe- oder Handelsunternehmen, die kein Gewerbesteuerpatent oder ein Patent VIII. Kategorie lösen.

Diese Personen sind nur bei besonderer Aufforderung der Behörde verpflichtet, die Einkommensteuererklärung abzugeben.

Steuerpflichtige, die die Einkommensteuererklärung nicht oder nicht in vorgeschriebenem Termin einreichen, werden mit einer Geldstrafe von 3—100 Z bestraft und verlieren jegliche Rechtsmittel gegen die Einschätzung der Schatzungskommission. Nach einer neuen Bekanntmachung des Finanzministeriums ist die Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärungen für physische und für Rechtspersonen auf den 1. Mai 1932 festgesetzt worden. Auf besonderen Antrag kann diese Frist für Rechtspersonen bis zum 1. Juli d. Js. verlängert werden.

Für die Einkommensteuererklärung muss das vorgeschriebene amtliche Formular benutzt werden. Die Einkommensteuererklärung enthält Angaben über die Person des Steuerzahlers, wie Name, Wohnort usw., ferner muss in einzelnen Rubriken der Einkommensertrag aus verschiedenen Einkommensquellen und das Gesamteinkommen aus allen Quellen angeführt werden. Weiter werden in der Einkommensteuererklärung Abschreibungen von Einkommen einzeln und in ihrer Gesamtsumme angegeben. Der Steuerzahler erklärt schliesslich, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden und versichert die Erklärung mit seiner Namensunterschrift.

Besondere Steuererklärungsformulare gibt es für Rechtspersonen; diese müssen der Einkommensteuererklärung eine Abschrift der bestätigten Bilanz beifügen.

Gleichzeitig mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung muss die Hälfte der Steuer, die auf Grund der eigenen Einschätzung zu bezahlen ist, an die Stadtkasse und an die kommunale Steuerkasse überwiesen werden.

Was ist Einkommen?

Das polnische Einkommensgesetz versteht unter Einkommen bei Rechtspersonen den bilanzmässigen Reingewinn ohne Abzug von Dividenden, Amortisation des Anlagekapitals u. ä. und bei physischen Personen die Summe der Reinerträge aus allen Einkommensquellen des Steuerzahlers. Der Reinertrag von Handels-, gewerblichen und anderen Unternehmen ist gleich dem Bruttoerträge derselben nach Abzug der Werbungskosten, die zur Erreichung und Sicherung und zur Amortisation der ertragliefernden Vermögensobjekte aufgewendet wurden. Bei kleineren Unternehmen, die keine Handelsbücher führen, wird der Reinertrag meistens auf Grund allgemeiner Orientierungsnormen eingeschätzt. Als Reinertrag des vom Eigentümer selbst bewirtschafteten Landbesitzes gilt der wirklich erzielte Reinertrag aus Acker-, Wiesen- und Waldwirtschaft, landwirtschaftlicher Nebenindustrie usw. Bei Berechnung des Einkommens eines Pächters sind entsprechend der Pachtzins und andere Leistungen zugunsten des Eigentümers in Abzug zu bringen. Da die Feststellung des wirklichen reinen Ertrages von Grundbesitz oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, wird dieser meistens auf Grund allgemeiner Normen in Zentnern Roggen eingeschätzt.

Bei verpachteten Grundstücken und vermieteten Häusern, Lokalen, Plätzen usw. gilt als Reinertrag der erhaltene Pacht- oder Mietzins und alle anderen Leistungen und Vergünstigungen, die der Eigentümer durch die Verpachtung geniessen.

Als Reinertrag gilt auch der Mietswert der eigenen Wohnung des Steuerzahlers oder anderer Räume, die vom Steuerzahler eingenommen werden oder unentgeltlich an andere zur Benutzung abgetreten sind. Zum Reinertrag sind ferner alle aus dem Betriebe oder der Wirtschaft vom Steuerzahler für seinen Haushalt entnommenen Waren zuzuzählen.

Vom Reinertrag sind die Kosten des Unterhalts von Familienmitgliedern des Steuerzahlers abzuziehen, die im Betriebe beschäftigt sind.

Der Unterhalt des Steuerzahlers selbst sowie der Wert seiner Arbeit darf nicht abgezogen werden.

In der Einkommensteuererklärung sind schliesslich noch Erträge aus Kapitalvermögen, Tantiemen und aus Gehältern bzw. Pensionen, die nicht im Inlande angezahlt werden, anzugeben.

Einkünfte von Familienmitgliedern, die mit dem Familienoberhaupt einen gemeinsamen Haushalt bilden und die kein Arbeits-einkommen sind, werden dem Einkommen des Familienoberhauptes zugezählt und gemeinsam besteuert.

Vom dem Gesamteinkommen des Steuerzahlers sind Schuldzinsen und Renten, soweit sie Quellen des Einkommens belasten, die der Besteuerung unterliegen, und die mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, abzuziehen. Ferner dürfen abgezogen werden: direkte Staats- und Kommunalsteuern und andere Abgaben und Leistungen für öffentliche Zwecke mit Ausnahme der staatlichen Einkommensteuer, der Forstabgabe, Vermögenssteuer. Alle übrigen staatlichen und kommunalen Steuern sind einbehalten zu machen; Steuerentlastung abzuziehen. Nach einer neuen Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts (L. R. 2397/28) können auch Verzugszinsen und Verzugsstrafen der nicht abzufälligen Steuern (staatliche Einkommensteuer) abgezogen werden.

Vom Einkommen dürfen schliesslich noch gewisse Versicherungsbeiträge für den Steuerzahler und die von ihm zu unterhaltenden Familienmitglieder bis zu einer bestimmten Höhe abgezogen werden. Hierher gehören Krankenkassen-, Lebensversicherungs-, Unfallversicherungs-, Ruhegehaltskassen-, Sierbekassensbeiträge.

Zum Schlusse sei noch einmal betont, dass die Einhaltung des Termins für die Abgabe der Steuererklärungen im Interesse des Steuerzahlers liegt. Wird der Termin nicht eingehalten, oder die notwendige Steuererklärung nicht abgegeben, so setzt sich der Steuerzahler Geldstrafen aus, er kann von den Behörden willkürlich ohne Berücksichtigung seiner Buchführung oder anderer Beweismittel eingeschätzt werden und verliert jedes Rechtsmittel gegen die Veranlagung der Behörde.

Hingewiesen sei auch noch darauf, dass die Steuererklärungen dem zuständigen Steueramt im Einschreibebrief oder gegen Empfangsbekräftigung zuzustellen sind.

Die Veranlagung zur Pauschalumsatzsteuer.

Die Steuerbehörden haben inzwischen den Steuerzahlern des Kleinhandels und Handwerks die Veranlagungsbescheide (Nakaz platniczy) zur Pauschalumsatzsteuer zugehen lassen. Es sind sicherlich hier und da Zweifel über die Art der Veranlagung, die Höhe der Steuer und einer evtl. Reklamation entstanden. Aus diesem Grunde wäre es nützlich, an dieser Stelle einige Aufklärungen und Ratschläge zu geben.

Im Nr. 3 der Verbandszeitung ist das Pauschalumsatzsteuergesetz schon im einzelnen besprochen worden. Trotzdem aber ist es erforderlich, noch auf eine oder die andere Frage näher einzugehen. Es wird vielen unklar sein, weshalb auf dem Veranlagungsbescheid gleich die Jahre 1932 und 1933 zusammengefasst worden sind. Diese Aufstellung kommt daher, da das Umsatzsteuergesetz eine Pauschalierung zunächst erst für die beiden Jahre 1932 und 1933 voraussetzt, und die Einschätzung auch gleichzeitig für diese Zeit zusammen erfasst, d. h. aber nicht, dass die Beträge für die einzelnen Quartale schon für beide Jahre gelten, sondern vielmehr wird im nächsten Jahre derselbe Betrag in denselben Terminen nochmal erhoben. Als Grundlage für die Höhe der Steuer sind, wie schon in Nr. 3 „H. u. G.“ erwähnt, die Durchschnittsumsätze aus den Jahren 1928/30 genommen. Es liegt im Interesse eines jeden Steuerzahlers zu prüfen, ob der Durchschnitt auf Grund der Umsätze aus den Jahren 1928/30 richtig errechnet worden ist. Sollte die Steuerbehörde einen anderen Umsatz bei der Veranlagung festgesetzt haben, so muss natürlich gegen diese Veranlagung Berufung eingelegt werden. Die Einlegung dieser Berufung hebt aber die Pflicht zur Zahlung der Steuer nicht auf.

Wann kann man gegen die Pauschalveranlagung Berufung einlegen?

Auf Grund der Verordnung zum Pauschalumsatzsteuergesetz steht dem Steuerzahler das Recht zu, in folgenden Fällen zu reklamieren:

1. Falls die Veranlagung mit den Vorschriften des Gesetzes nicht übereinstimmt, also der Rechtsgrundlage entbehrt;
 2. falls der Steuerzahler in eine falsche Pauschalgruppe eingerechnet wurde.
- Faust hat der Steuerzahler gegen die Veranlagung der Jahre 1928/30 Berufung eingelegt, die vielleicht nicht, oder jetzt erst entschieden wurde. Wenn im letzten Falle der Umsatz durch die Berufungskommission herabgesetzt wurde und dies bei der Berechnung des Durchschnittsumsatzes aus den Jahren 1928/30 noch nicht berücksichtigt ist, dann ist eine Berufung selbstverständlich berechtigt.

Es kommt vor, dass die Veranlagung zu Unrecht geschieht. So kann z. B. auf Grund des § 5 des Pauschalumsatzsteuergesetzes ein gewerbliches Unternehmen der VIII. Kategorie nicht auf Grund eines Durchschnittsumsatzes besteuert werden, sondern es zählt die Pauschalumsatzsteuer nur in Höhe von z. B. — jährlich, wenn in dem Betriebe ausser dem Inhaber selbst nicht mehr als eine fremde Hilfskraft beschäftigt ist. Ganz befreit von der Pauschalumsatzsteuer sind Gewerbetreibende, die allein, höchstens mit einem Familienmitglied als Hilfskraft in ihrem Betriebe tätig sind. Wenn also im letzteren Falle die Veranlagung durch die Behörde nicht richtig erfolgt ist, so muss natürlich eine Berufung unbedingten Erfolg haben.

Die Frist für die Einreichung von Reklamationen läuft mit dem 1. Mai d. Js. ab.

Steuerkalender für April 1932.

Im Monat April müssen folgende Steuern entrichtet werden:

1. Bis Ende April: die erste Rate der staatlichen Grundsteuer für das Jahr 1932.
2. Bis zum 15. April:
 - a) die staatliche Umsatzsteuer von den Umsätzen, die von Handelsunternehmen I. und II. Kat. und Gewerbeunternehmen I.—V. Kat. erzielt werden, falls diese ordnungsgemäss Handelsbücher führen;
 - b) die erste Rate der Pauschalumsatzsteuer laut Veranlagungsbescheid von dem Umsatz aus Kleinhandel und Handwerk;
 - c) die Umsatzsteuer von dem Umsatz aus dem Jahr 1931 von allen Handels- und Gewerbeunternehmen in der Höhe, die in dem Veranlagungsbescheid festgesetzt ist.
3. Bis zum 1. Mai: die Staatsinkommensteuer in Höhe der halben Summe, die in der Steuererklärung deklariert wurde, von dem Einkommen, das im Jahr 1931 erzielt worden ist.

Die Umrechnung von Naturalvergütungen durch die Versicherungsanstalt für geistige Arbeiter.

Die Versicherungsanstalt hat mit dem 1. Januar ds. Js. eine neue Bewertungstabelle in Kraft treten lassen, in der der Wert der in Naturalien bezogenen Gehälter festgesetzt wird. Diese Tabelle ist auf Grund des Art. 13 der Verordnung des Staatspräsidenten durch den Regierungskommissar der Versicherungsanstalt herausgegeben worden. Man hat zwecks Feststellung einer gewissen Norm für die einzelnen Werte die Meinun-

gen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berücksichtigt und darauf hin die Tabelle herausgegeben, die für die Festsetzung der Versicherungsbeiträge maßgebend ist. Die neue Tabelle ist bei weitem übersichtlicher und auch richtiger in einzelne Gruppen eingeteilt als die bisherige. Den Wohnungswert hat man besonders herausgenommen und auch die Klassifikation der Ortschaften um eine Kategorie für Dorfgemeinden vergrößert.

Höhe des monatl. Gehaltes in bar	Dorfgemeinden			Stadtgemeinden								
	Wohnung mit Heizung und Licht	Unterhalt	Unterhalt u. Wohnung mit Licht u. Heizg.	bis 20 000 Einw.			v. 20—100 000 Einw.			über 100 000 Einw.		
				Wohnung mit Heizung und Licht	Unterhalt	Unterhalt u. Wohnung mit Licht	Wohnung mit Heizung und Licht	Unterhalt	Unterhalt u. Wohnung mit Licht	Wohnung mit Heizung und Licht	Unterhalt	Unterhalt u. Wohnung mit Licht
zl	zl	zl	zl	zl	zl	zl	zl	zl	zl	zl	zl	zl
I. Freier Unterhalt oder Gehalt in bar bis zu 60,— zt einschließlich	10	35	45	15	35	50	20	50	70	25	60	85
II. Über 60,— bis 200,— zt einschließlich	15	45	60	25	50	75	30	60	90	35	70	105
III. Über 200,— bis 400,— zt einschließlich	20	55	75	30	70	100	40	80	120	50	90	140
V. Über 400,— zt	35	70	105	40	80	120	50	90	140	60	100	160

Wohnungswert für Angestellte, die eigenen Haushalt führen:

Höhe des Monatsgehältes in bar	Dorfgemeinden			Stadtgemeinden								
	Wohnung	Heizung	Wohnung und Heizung	bis 20 000 Einw.			v. 20—100 000 Einw.			über 100 000 Einw.		
				Wohnung	Heizung	Wohnung und Heizung	Wohnung	Heizung	Wohnung und Heizung	Wohnung	Heizung	Wohnung und Heizung
zl	zl	zl	zl	zl	zl	zl	zl	zl	zl	zl	zl	zl
I. Bis 200,— zt	15	15	30	20	20	40	25	20	45	35	20	55
II. Über 200,— bis 400,— zt einschließlich	20	15	35	30	20	50	35	20	55	40	20	60
III. Über 400,— zt	25	20	45	40	25	65	45	25	70	50	25	75

Die Zollerleichterungen für Kolonialwaren.

Im „Monitor Polski“ Nr. 40, Pos. 44 gibt das Industrie- und Handelsministerium die Bedingungen bekannt, unter denen Zollnachlass bei der Einfuhr von Äpfeln, Bananen, Zitronen, Kaffee, Tee und Kakao gewährt wird.

Die Zollvergünstigung für diese Waren wird zuteil: 1. Firmen, welche Gewerbescheine der I. und II. Handelskategorie gelöst haben; 2. Firmen, die sich in den Jahren 1930 und 1931 mit der Einfuhr von Obst und Kolonialwaren befasst haben.

Die Bewilligung für Kakao wird auch Industriefirmen erteilt, die Kakao zur Verarbeitung in eigenen Anlagen beziehen.

Firmen, die die Einfuhr von Kakao erst im laufenden Jahre oder später aufnehmen, können die Vergünstigung auf Grund einer Bescheinigung des Verbandes der Industrie- und Handelskammern über Solidität und Leistungsfähigkeit erlangen.

An die Vergünstigung wird grundsätzlich die Bedingung geknüpft, dass der Importeur zugleich eine gewisse Menge von Waren ausführt. Der Unterschied zwischen dem ermässigten Zoll und dem Zoll, der für die unbeschränkte Einfuhr über die Häfen vorgesehen ist, soll nämlich einen bestimmten Hundertel des Wertes der erforderlichen Ausfuhrmenge ausmachen, der für einzelne Warengruppen von Zeit zu Zeit bekanntgegeben wird. (Die diesbezügliche Gleichung lautet mithin: $x = \frac{a-b}{c} 100$, wobei x die erforder-

liche Ausfuhrmenge ist, a der gewöhnliche Zoll für die Einfuhr über die Häfen, b der ermässigte Zoll und c die Prozentsziffer. Unter „Wert der ausgeführten Ware“ ist der von der zuständigen Handelskammer bestätigte Preis loco Zollgrenze im Sinne der Verordnung vom 11. April 1930 über die Zollstatistik (Dz. Ust. Nr. 40) zu verstehen.)

Für die Kompensationsausfuhr kommen zunächst folgende Waren und Prozentverhältnisse in Betracht:

1. Geschlachtetes Geflügel 50, 2. Steigen (Bretterverschlage für den Versand) 40, 3. Obst- und Gemüseprodukte, auch in Büchsen 50, 4. Kleidung, insbesondere Mantel, Wasche, Wirkwaren (gemäss den §§ 18—27 der Verordnung über die Zollrückstattung; Dz. Ust. Nr. 111, Pos. 870) 30, 5. Landmaschinen 40, 6. Zinkblech 30, 7. Sechswaren 30, 8. Löschpapier 40.

Die Gesuche um Bewilligung sind dem Finanzministerium durch das Industrie- und Handelsministerium einzulegen. Beizufügen sind Ausfuhrbescheinigungen, die von den Zollämtern in Odynia, Turmonty, Zbaszów, Zebzydowice, Suiatów-Zaluzce und Danzig-Hafenkanal ausgestellt werden. Das Gesuch muss ferner eine Bestätigung der zuständigen Handelskammer darüber enthalten, dass den eingangs unter 1 und 2 erwähnten Bedingungen Genüge getan wurde.

Eine wesentliche Erleichterung bedeutet es, dass die Firma, welche exportiert, mit der Firma, die vom Zollnachlass Gebrauch macht, nicht identisch zu sein braucht.

Den Firmen, welche Kompensationsausfuhr bei der Einfuhr des Gesuchs nicht nachweisen können, wird die Bewilligung unter der Bedingung erteilt, dass sie im Zollamt einen Betrag hinterlegen,

der dem Unterschiede zwischen dem ermässigten und dem gewöhnlichen Zoll entspricht; in solchen Fällen ist die Bescheinigung über die Kompensationsausfuhr binnen 4 Monaten (nach der Anmeldung der beanspruchten Importware zur Zollabfertigung) beizubringen.

Den Firmen, die überhaupt nicht in der Lage sind, Kompensationsausfuhr nachzuweisen, kann die Vermögensverwaltung zur Förderung des Exportes folgende Beträge abführen: bei Einfuhr von je 100 kg Apfelsin 2,50 Zl, Zitronen 3,50, Kakao 3,50, Bananen 35, Kaffee 21, Tee 26,25 Zl. Die betreffenden Firmen müssen sich in ihren Gesuchen auf § 6 der eingangs erwähnten Bekanntmachung berufen. Ueber ihre Berücksichtigung befindet das Industrie- und Handelsministerium nach freiem Ermessen.

Die neue Maximalzollverordnung.

Das Finanzministerium hat im „Dziennik Ustaw“ Nr. 26 die neue Verordnung über die Maximalzölle herausgegeben, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt. Die neue Verordnung sieht eine 200%-ige Erhöhung der Zollsätze vor, die am 26. Juni 1924 verpflichtend waren. In Wirklichkeit beträgt also die Erhöhung in bezug auf die gegenwärtig gültigen Zollsätze 100%. Diejenigen Waren, die unter die neue Zollverordnung fallen, sind in einer besonderen, sehr umfangreichen Liste im „Dziennik Ustaw“ angeführt.

Zollarlarischeidungen.

Entscheidungen der obersten Zollbehörde zufolge sind zu verzoellen:

Warnungsschriften, als lose Blätter laufend erscheinend, mit Verzeichnissen und Abbildungen von Bankbetrügnern, Schecks mit gefälschten Unterschriften usw., nach Pos. 178, P. 2.

Papieretikette zum Aufkleben auf Flaschen, Schachteln, Bücher, Hefte usw., wenn entsprechend zugeschnitten, desgleichen Reklamepapier, das mit dem Namen ein und derselben Firma dicht bedruckt ist und sowohl im ganzen (in Bogen) als auch in Teile zerschnitten zum Einwickeln von Zuckerröhen dient, nach Pos. 177, P. 23, dagegen nach Pos. 178, P. 4, wenn in aufteilbaren Reihen auf Bogen gedruckt eingehend, d. h. für die Benutzung als einzelne Etikette bestimmt.

Einfarbige graphische Erzeugnisse für Reklamewecke auf Papier, das nur auf der Oberfläche einheitlich gefärbt ist, mit einfarbigem Muster oder einfarbiger Zeichnung, nach Pos. 178, P. 4a; auf blau gestrichenem Papier mit weisser Farbe ausgeführte Handelsreklamen nach Pos. 178, P. 4a.

Kinderbücher mit Zeichnungen, auch wenn mehrere Bogen mit Text eingeklebt sind, nach Pos. 178, P. 4b; Kinderbücher aus Gewebe- oder Baumwollleinen mit Text und Bildern, nach Pos. 188 Ents. Punkt und Ann. 5 der allgemeinen Bemerkungen zu den Pos. 183-209.

Papierblumen, auch mit verschiedenen Stoffen getränkt und mit Teilen aus Dicht, nach Pos. 177, P. 23.

Geschäftsdrucksachen, einfarbiges auf Papier mit der in Pos. 177, P. 6 vorgesehene Liniatür, nach Pos. 178, P. 4a, einfarbiges auf Papier mit einer dort nicht vorgesehene Liniatür oder mit einer von der Farbe der Drucksachen abweichenden nach Pos. 178, P. 4b; Blankette mit abgedruckten Originalunterschriften von Direktoren, Rechnungsführern usw. (Paksmiles) nach Pos. 178, P. 8 (zollfrei).

Frachtarbie ausländischer Bahnen, mit oder ohne Bucheinband, nach Pos. 178, P. 3.

Alben mit Lichtbildern (eingebunden) nach Pos. 177, P. 33; im Lichtbildverfahren hergestellte Abbildungen, sowie in Form von Alben brochierter Lichtbilder nach Pos. 178, P. 1b.

Pappschalen zum Verschliessen von Milchflaschen (Durchmesser etwa 3,5 cm) auf der oberen Seite mit einem Werbeaufdruck versehen, nach Pos. 177, P. 23.

Filterscheiben aus Fliesspapier, zugeschnitten, nach Pos. 177, P. 23.

Die Erhebung der Zollgebühren.

Auf Grund einer im „Dz. Ust.“ Nr. 17, Pos. 105 erschienenen Verordnung werden die Zölle nach den Zollvorschriften und Tarifzätzen erhoben, die am Tage der Deklaration der Ware zur Zollabfertigung verbindlich waren, und zwar unter der Bedingung, dass die Zollgebühren binnen 14 Tagen nach dem Tage der durch das Zollamt bewirkten Feststellung des Zollvervisierungsergebnisses entrichtet wurden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Zollvorschriften und Tarifsätze angewandt, die zur Zeit der Entrichtung der Zollgebühren verbindlich waren.

Diese Vorschriften finden auch auf Waren Anwendung, die in Freizollgarn aufbewahrt werden.

Die Verordnung ist am 13. März d. Js. in Kraft getreten. Die erwähnten Grundsätze sind demnach auf Waren anzuwenden, die von jenem Tage an zur Zollabfertigung deklariert oder zur Lagerung angemeldet wurden. Auf die Waren, die vorher deklariert wurden oder sich in den unter Zollverschluss gehaltenen Lagern befinden, kommen dagegen die alten Grundsätze zur Anwendung, d. h. die Zollgebühren sind gemäss dem Datum der Anmeldung der Ware zur Zollabfertigung ohne Berücksichtigung der in der Novelle vorgesehene verschärfte Bedingung zu erheben.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Schütze Dein Eigenkapital.

Vom Deutschen Handwerksinstitut, Abteilung kaufmännische Betriebswirtschaft, Bonn a. Rhein.

In der Zeit sinkender Beschäftigung der Betriebe ist eine fortlaufende Kontrolle über die Veränderungen des Kapitals eines Betriebes unerlässlich. Bekanntlich setzt sich das gesamte Kapital eines Betriebes zusammen aus dem eigenen, also von dem Handwerker eingelegten Kapital und dem fremden, das vorwiegend aus Lieferantenkrediten, Bankkrediten, Hypothekenkrediten, Wechselkrediten, evtl. aus Darlehen usw. stammt. Die Fremdkapitalgeber sind Gläubiger und erhalten im Normalfalle, mit Ausnahme des Hypothekenkredit, meist innerhalb kurzer Zeit wieder ihre Beträge in voller Höhe, teilweise sogar mit Zinszuschlag zurück. Das Fremdkapital ist demnach nicht dem allgemeinen Betriebsrisiko ausgesetzt, sondern nur das Eigenkapital, dessen Schutzmassnahmen in den nachfolgenden Ausführungen besonders dargelegt werden sollen.

Das Eigenkapital wird in der Weise ermittelt, dass von den Vermögenswerten eines Betriebes die tatsächlichen Verbindlichkeiten (Lieferanten- + Bank- + Wechsel- + Hypothekenkredite) abgezogen werden. Die Höhe des Eigenkapitals wird in hohem Masse bestimmt von den Bewertungsgrundsätzen, die bei der Aufstellung der Inventur bzw. der Bilanz angewandt werden. Je grösser das Anlagevermögen im Vergleich zu dem Betriebsvermögen, d. h. zu den flüssigen Mitteln ist, um so schwieriger ist in der Regel im Hinblick auf die Bewertung der

Produktionsmittel die Bestimmung der genauen Höhe des eigenen Kapitals. Die Veränderungen des gesamten Geschäftskapitals wirken sich deshalb vornehmlich auf die Höhe des Eigenkapitals aus, während die Fremdkapitalien eine genau messbare Höhe haben. Jeder Gewerbetreibende weiss, dass er mit seiner Selbständigkeit eine Reihe von Wirtschaftsrisiken in Kauf nehmen muss, deren Auswirkungen er nur zum Teil erfolgreich mildern kann. Das Geschäftskapital ist in den Aktiven des Betriebes, wie Kasse, Bank, Postcheck, Wechsel, Rohstoffe, Fertigerwaren, Debitoren, Einrichtungen, Grundstücken usw. festgelegt, die durch die betriebliche Betätigung fortgesetzt in Umlauf sind. Leerstehende Werkstätten bedeuten demnach nicht nur einen Stillstand des Betriebes an sich, sondern auch Stillstand des Kapitalumlaufes und damit stete Zunahme der Risiken und Gefahr für das Eigenkapital. Ursachen dieser Eigenkapitalgefährdung können z. B. allgemeine, erhebliche Rückgänge der vorhandenen Produktionsmittel, hauptsächlich der Rohstoffe sein; nur eine planmässige Einkaufspolitik, möglichst mit Hilfe von Einkaufsgenossenschaften und ein richtiger Wertansatz in der Kalkulation kann diese Gefahr mildern, bzw. abzuwenden versuchen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass durch den technischen Fortschritt oder durch schlechte Wartung und Pflege die Produktionsmittel ihre Gebrauchsfähigkeit vorzeitig einbüssen und infolgedessen

das in ihnen investierte Kapital nicht auf dem Wege des Umsatzes wieder zurückstromen kann. Ausserdem kann der Fall eintreten, dass bei sinkendem Beschäftigungsgrad und Schmälerung des Ertrages, aber bei gleichbleibenden Entnahmen für den Privathaushalt, das Eigenkapital Schmälerungen erfährt. Eine harmonische Abstimmung des Privatverbrauches auf den Ertrag des Geschäftes ist heute in allen Betrieben unerlässlich! — Auch Kalkulationsfehler können zum Eigenkapitalverzehr führen, wenn man in Unkenntnis der Abschreibungen diese ganz weglässt oder sie nur in ungenügender Höhe in Ansatz bringt. Auch die ungenügende Erfassung der Material- und Lohnkosten führt zu Selbstkostenpreisen, die unterhalb der tatsächlichen Höhe liegen und damit eine Kapitalschmälerung bewirken. Weitere Kapitalverluste können eintreten, wenn man in Unkenntnis der Zusammensetzung des Erlöses vielleicht Beträge für andere Zwecke verwendet, als für die Aufrechterhaltung der Produktivität des Betriebes. Die einflussenden Abschreibungen können so angelegt werden, dass die Möglichkeit besteht, Produktionsmittel wieder zu ersetzen, oder bei Ausscheiden aus dem Betriebe das ursprünglich eingeschossene und hinzugewachsene Kapital leicht dem Betriebe entzogen werden kann.

Die Teerfarbstoffe im Malerhandwerk.

Die stets zunehmende Verwendung der Teerfarbstoffe als Malerfarben in Leim und Öl, für Innen- und Außenanstriche ist auf die bedeutenden technischen Fortschritte der Teerfarbenindustrie in den neueren Jahren zurückzuführen. Eine beträchtliche Anzahl von Farbstoffen dieser Art werden heute hergestellt, die allen billigen Anforderungen an die Eigenschaften guter Malerfarben entsprechen, während vor noch nicht allzu langer Zeit die Teerfarbstoffe wegen ihrer geringen Echtheit mindestens für Außenanstriche vom Malerhandwerk meist rundweg abgelehnt wurden. Daß trotzdem auch heute naturgemäß große Qualitätsunterschiede in bezug auf die Echtheit bestehen, und daß besondere Vorsicht bei der Mischung der Teerfarbstoffe mit Weißpigmenten am Platze ist, soll weiter unten ausgeführt werden. Zunächst seien einige Worte über die Herkunft der Teerfarbstoffe gesagt, da hierüber in weiten Verbraucherkreisen recht wenig bekannt ist. Wenn von Teerfarbstoffen die Rede war, konnten wir mehrfach die Ansicht finden, daß in diesen Farben Teer enthalten sei, und daß es sich hier um Produkte wie Bitumenfarben (Dachlacke usw.) und Isolieranstrichmittel handle. Dies ist selbstverständlich nicht der Fall. Die Bezeichnung „Teerfarbstoffe“ rührt daher, daß die Ausgangsprodukte zu sehr vielen Farbstoffen im Steinkohlenteer enthalten sind und aus ihm gewonnen werden. Bereits 1826 erhielt man bei der Destillation von Indigoblau Anilin, 1834 entdeckte Runge, daß Anilin und Phenol im Steinkohlenteer enthalten sind, und in den vierziger Jahren lernte man Benzol nach dem heutigen Verfahren aus Steinkohlenteer herzustellen. Benzol und das daraus hergestellte Anilin waren Ausgangsprodukte einer sehr großen Gruppe von Farbstoffen, den „Anilinfarben“, deren Bezeichnung — allerdings fälschlicherweise — auch ziemlich allgemein auf die Teerfarbstoffe übertragen wurde. Ebenso führte das im Steinkohlenteer enthaltene Naphthalin, Anthrazen usw. zum Alizarin und damit zu weiteren großen Gruppen wertvoller Farbstoffe. Durch den technischen Ausbau dieser Ergebnisse entstand die deutsche Teerfarbenindustrie, die bereits vor dem Kriege in höchster Blüte stand und durch Ausfuhr sehr großer Mengen wertvoller Farbstoffe volkswirtschaftlich von höchster Bedeutung war.

Der weitaus größte Teil der Teerfarbstoffe findet seine Verwendung in der Textilfärberei. Bei der Ver-

wendung im Malerhandwerk müssen die Farben eine grundsätzlich andere Beschaffenheit haben. Die Teerfarbstoffe an sich sind gewissermaßen körperlos, also meist stark gefarbte Lösungen, die in die Textilfasern eindringen und diese vielfach unter chemischer Bindung sehr echt anfärben, manche Arten von Farbstoffen entstehen auch erst in der Faser selbst. Für den Anstrich muß aber eine kompakte Masse, ein Farbkörper vorhanden sein, der unter Verwendung des entsprechenden Bindemittels mit dem Pinsel aufgetragen oder mit der Spritzpistole aufgespritzt werden kann. Als Farbkörper oder sogenannte Substrate dienen in der Hauptsache Schwerspat, Kaolin, Gips und grüne Erde. Diese Substrate sind von dem Teerfarbstoff nicht nur äußerlich angefärbt, sondern — teilweise auch unter Bildung chemischer Verbindungen — durchdrungen und somit zur Verwendung in der Anstrichtechnik geeignet. Ein Hauptvorteil für die Verwendung der Teerfarbstoffe liegt in der Schönheit und Vielseitigkeit der Farbnuancen, die zum größten Teil mit Erdfarben und anorganischen chemischen Farben nicht erreicht werden können. Demgegenüber stehen allerdings häufig die Nachteile geringer Deckfähigkeit in Öl, des Durchschlagens und geringer Lichtechtheit. Es ist deshalb in vielen Fällen angebracht, die Teerfarbstoffe vor ihrer Verwendung einer dahingehenden einfachen Prüfung zu unterziehen. Für die Prüfung der Deckfähigkeit in Öl genügt es im allgemeinen, wenn man etwas Farbe mit dem Finger auf einer Glasplatte verreibt und diese dann gegen das Licht hält. Bei einiger Erfahrung ist damit die vergleichsweise Beurteilung verschiedener Farben sehr wohl möglich.

Die Prüfung der Lichtechtheit wird bekanntlich in der Weise ausgeführt, daß Probanstriche zum Teil verdeckt dem Sonnenlicht ausgesetzt werden. Die Beobachtung, ob bei den der Sonne ausgesetzten Flächen Verfärbungen eintreten, nimmt aber immerhin längere Zeit in Anspruch und ist in einer Regenperiode oder im Winter überhaupt nicht möglich. In solchen Fällen ist die Bestrahlung mit der künstlichen Höhensonne (Quarzlampe) ein sehr wirksames Mittel zur Prüfung der Lichtechtheit, da ein diesbezügliches Urteil oft schon in einigen Stunden, fast immer aber im Laufe eines Tages möglich ist.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, mit welchen Weißpigmenten Teerfarbstoffe gemischt bzw.

aufgehellt werden können. Auch an sich lichtechte Teerfarbstoffe können bei Verwendung ungeeigneter Weißpigmente ihre Lichtechtheit verlieren, und auf diesen Umstand sind zahlreiche Mißerfolge, besonders bei Fassadenanstrichen zurückzuführen. Diese Frage ist dadurch besonders schwierig, daß hier keine Regelmäßigkeit besteht, und daß der Maler stets auf unangenehme Überraschungen gefaßt sein muß. Die Ergebnisse einer kleinen Versuchsreihe mögen diesen Gedankengang erläutern. Einige Teerfarbstoffe, und zwar Kalkgrün, Kalkgelb, Moderot und ein Karminrot wurden jeweils zu 50 Gewichtsprozent, also halb und halb, mit Zinkweiß, Lithopone, Bleiweiß, Sulfobleiweiß und Titanweiß gemischt und Ölfarbanstriche damit ausgeführt. Die Anstriche wurden ein halbes Jahr der Witterung ausgesetzt (2. Juni bis Anfang Dezember 1930) und auf ihre Verfärbungen beobachtet. Es war nicht zu erwarten, daß z. B. die beiden roten Farben an sich lichtecht waren, doch kam es in diesem Falle nur darauf an, die bei Verwendung der verschiedenen Weißpigmente auftretenden Unterschiede in den Verfärbungen festzustellen. Bei diesen Versuchen wurde auch eingewendet, daß die Mischung nach Gewichtsprozenten nicht am Platze sei, da der Maler doch nach Farbönen mischt, also auch hier die Versuchsansätze auf gleiche Farböne zu mischen waren. Demgegenüber sei aber betont, daß es hier darauf ankam, in vergleichender Weise den Einfluß der Weißpigmente festzustellen, also gleiche Gewichtsmengen wohl am Platze waren. Bei der Mischung auf gleiche Farböne waren natürlich durch die sehr unterschiedlichen spezi-

fischen Gewichte die wirksamen Mengen der Weißpigmente sehr verschieden und wurden ein falsches Bild ergeben. Eine farbige Wiedergabe der Versuchsergebnisse ist an dieser Stelle leider nicht möglich, doch sind die Beurteilungen der Anstriche nach einem halben Jahr in nachfolgender Tabelle zusammengestellt:

	Kalkgrün	Kalkgelb	Moderot	Karminrot
Zinkweiß W.-S.	etwas grau- blau ver- färbt, nicht verbläut	unver- ändert	sehr stark verbläut	stark verbläut
Lithopone 35%	etwas grau verfärbt, etwas verbläut	vollständig verbläut, fast weiß	stark verbläut	sehr stark verbläut, fast weiß
Bleiweiß 100%	graugrün verfärbt, etwas verbläut	kaum sichtbar bleich	stark verbläut	verbläut
Sulfoblei- weiß 100%	graugrün verfärbt, stärker verbläut	etwas verbläut	stark verbläut	stark verbläut
Titanweiß "Kronos" Standard A.	etwas bläulich, Dabei heller	kaum verändert	sehr stark verbläut, fast weiß	sehr stark verbläut

(Schluß folgt.)

Einfache oder doppelte Buchführung im Handwerksbetrieb?

Von Dipl.-Kfm. Franz Röbke, Bonn a. Rh./Karlsruhe.

Bei Anlage — oder Umorganisation — einer Buchhaltung ist in erster Linie die grundlegende Frage: „Einfache oder doppelte Buchführung?“ zu entscheiden. Zu diesem Zwecke sind die Vor- und Nachteile — hinsichtlich der Erfüllung des Buchführungszweckes, der Organisations- und Anpassungsmöglichkeit, der Buchführungsarbeit, der Kostenfrage — der beiden Systeme, sowohl im allgemeinen als auch für den besonderen Fall, festzustellen und gegenseitig abzuwägen, wobei zuletzt für die Entscheidung noch die Buchführungskennnisse des Buchführenden selbst zu berücksichtigen sind.

Allgemein betrachtet besteht die Aufgabe der Buchhaltung darin, jede betriebliche Wertbewegung festzuhalten und ihre Auswirkung auf Vermögen und Kapital darzustellen; im besonderen lassen sich vier Teilaufgaben: Vermögensrechnung — Erfolgsrechnung — Unterlagen für Kalkulation — Unterlagen für Steuerberechnungen unterscheiden. Diese Forderungen werden nur durch die Buchhaltungssysteme — einfache oder doppelte — in mehr oder minder vollkommener Weise gelöst. Eine chronologische Erfassung der Vorfälle allein kann nicht als Buchhaltung im Sinne eines Systems angesprochen werden.

Die einfache Buchhaltung erfüllt die Forderung, die Geschäftsvorfälle in ihrer Wirkung auf die Vermögens- und Kapitalteile darzustellen, nicht in vollkommener Weise. Sie zeigt nur die Auswirkung der Vorfälle auf die Teile Bargeld, Forderungen und Schulden, während die Wirkung auf die übrigen Vermögens- und Kapitalteile mittels einer Inventuraufnahme festgestellt werden muß. Dementsprechend sind auch die für die einfache Buchhaltung erforderlichen Bücher organisiert. Neben der Vermögensaufstellung (Inventur- oder Vermögensbuch) und der chronologischen Erfassung der Vorfälle (Tagebuch) findet man nur noch Bücher für die Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Kassenbuch) und für die Verrechnung der Guthaben- und Schuldverhältnisse (Kunden- und Lieferantenbuch — Hauptbuch der ein-

fachen Buchhaltung) vor. Zwar besteht die Möglichkeit, die einfache Buchhaltung noch durch Führung weiterer Hilfsbücher, die auch Aufschluß über den Stand der übrigen Vermögens- und Kapitalteile geben, zu ergänzen.

Das vollkommener Buchhaltungssystem stellt die doppelte Buchhaltung dar, die alle Vorfälle in ihrer Auswirkung auf alle Vermögens- und Kapitalteile erfäßt. Die Wertveränderungen werden also in ihrer zweiseitigen, doppelten Wirkung — so steht jedem Wertzug immer ein Wertabgang gegenüber — erkannt und verrechnet. Es wird daher nicht nur über einige, sondern über alle Vermögens- und Kapitalteile eine Verrechnung geführt. Als Verrechnungsstelle dient das Konto, die grundlegende Einheit eines jeden Buchhaltungsbuches. Alle Konten eines Betriebes, die man zu dem Kontensystem — Kontenplan — zusammenfaßt, bilden demnach die Grundlage der doppelten Buchhaltung. Sie sind im Hauptbuch — dem wesentlichsten Buch der Doppel- — vereinigt. Infolge der Einschaltung weiterer Bücher zwischen chronologischer Aufzeichnung (Tagebuch) und systematischer Festhaltung der Vorfälle im Hauptbuch haben sich in der Praxis die verschiedenen Buchhaltungsformen — als Buchhaltungsmethoden bezeichnet — herausgebildet.

Welches Buchhaltungssystem ist nun im Handwerksbetrieb zugrunde zu legen? Prinzipiell können beide Systeme angewandt werden, wenn auch den mittleren und größeren Handwerksbetrieben in erster Linie eine Organisationsform der doppelten Buchhaltung empfohlen sei. Das einfache System erfüllt die Aufgaben einer Handwerkerhaltung nicht in vollkommener Weise, da sie ja nur Aufschluß über Stand und Veränderung einiger Vermögens- und Kapitalteile des Betriebes gibt. Notwendige Vermögens- und Kapitalübersichten sind nur mit Hilfe von besonderen Inventuraufnahmen möglich. Ein weiterer Nachteil ist auch in der mangelhaften bzw. Nichterfüllung des betrieblichen Zweckes zu sehen. Zwar kann man durch entsprechende Organisation

der grundlegenden Bücher — besonders des Kassenbuches — und durch Erweiterung in Form von Hilfsbüchern einen Teil der Nachteile verbessern und beseitigen; doch läßt sich dies allzu oft nur auf Kosten der Zeit durchführen. Die Vorteile der einfachen Buchhaltung liegen im wesentlichen in der einfacheren Handhabung — Führen und Abschlußarbeiten — und dem leichteren Erlernen und Verstehen des Systems. Von einem geringeren Umfang der Buchführungsarbeit gegenüber der Doppik kann nicht gesprochen werden. Die Bezeichnungen „einfache und doppelte“ beziehen sich nicht auf das Maß der Buchführungstätigkeit, sondern nur auf die Art der buchhalterischen Darstellung. Vollkommener und den gestellten Aufgaben gerechter wird ohne Zweifel die doppelte Buchhaltung. Sie gibt nicht nur genaueren Aufschluß über die jeweiligen Vermögens- und Kapitalverhältnisse, sondern gewährt auch weitgehendere Einblicke in den Wertefluß des Betriebes überhaupt. Bei entsprechender Führung und Organisation — insbesondere nach dem Prinzip einer Betriebsbuchhaltung und Wahl der richtigen Methode — ermöglicht sie ganz andere Perspektiven für die Zwecke der Betriebsführung, denn der Buchführende kann neben den Wertveränderungen besonders die Kosten- und Ertragsstellung, bzw. die Aufwands- und Leistungsverhältnisse des Betriebes im gesamten wie im einzelnen verfolgen. Als Nachteil für das Handwerk ist höchstens die schwierige Erlernung und Erfassung des Wesens der Doppik zu werten. Dieser Mangel macht sich aber in erster Linie nur bei den älteren Handwerksmeistern bemerkbar, die früher keine Gelegenheit hatten, die doppelte Buchhaltung zu erlernen und der Erlernung in späteren Jahren die Zeitfrage hemmend im Wege stand. Nachteilig wirken in mancher Beziehung noch die Schwierigkeiten, die beim Abschluß der doppelten Buchhaltung auftreten. Eine wesentliche Mehrarbeit gegenüber dem einfachen System

tritt bei zweckentsprechender Anpassung an die Betriebs-eigenart nicht ein.

Die einfache und doppelte Buchhaltung kann für Betriebe aller Handwerkszweige angewandt werden. Doch kann man sagen, daß die Betriebe derjenigen Handwerkszweige, in denen der Produktionsprozeß eine längere Zeit und das Kapital eine längere Umschlagsdauer beansprucht, zweckmäßiger eine doppelte Buchhaltung — auch für kleinste Betriebe — wählen. Eine einfache Buchhaltung würde nur ein unvollkommenes Bild (Grund siehe oben) der Betriebsverhältnisse geben und daher wenig nützen. Für Betriebe mit kurzem Produktionsgang und raschem Kapitalumschlag — wie in Dienstleistungsbetrieben (z. B. Fri-seure) und bei Absatz der Erzeugnisse im Laden (z. B. Backer) — entspricht eine Buchhaltung nach dem einfachen System mehr den Anforderungen. In letzteren Betrieben vollzieht sich ein stärkerer und rascherer Geldverkehr infolge Verkürzung der Spanne Geld—Waren—Geld, auf dessen buchhalterische Verrechnung ja die einfache Buchhaltung besonders eingestellt ist.

Bei der Anwendung einer einfachen Buchhaltung ist besonders auf die zweckentsprechende Ausgestaltung des Kassenbuches — Gliederung in mehrere Spalten — zu achten, da hierdurch die betriebliche Bedeutung des einfachen Systems gesteigert werden kann. Für die doppelte Buchhaltung kommt im allgemeinen — für den größten Teil der Handwerksbetriebe — die amerikanische Methode in Betracht. Diese Methode gewährt infolge der Nebeneinandergliederung der Konten im amerikanischen Journal nicht nur eine gute Übersicht über die Wertbewegungen — und Veränderungen, sondern ermöglicht auch ein leichteres Erfassen des Systems überhaupt. Maßgebend für den Erfolg einer doppelten Buchhaltung ist auch die Anpassung des Kontenplanes und des Aufbaues der Bücher an die

Der rechte Mann an den rechten Platz!

Nur persönliche

Stellen-Vermittlung

erhält den Betrieb! hilft unseren Arbeitslosen!
Arbeitgeber! Arbeitnehmer!

für das

Gewerbe

an

Berufshilfe T. z.

Poznań, Zwierzyniecka 8

Telephon 6977

wendet euch

für die

Landwirtschaft

in Posen an

Verband d. Güterbeamten e. v.

Poznań, Piekary 16/17

Telephon 1460, 5665, 5666.

in Pommern an

Landbund Weichselgau

Tezew, Kopernika 1

Telephon 65 und 67.

für den

Haushalt

an

Hitlsverein Deutscher Frauen

Poznań, Waly Leszczyńskiego 3

Telephon 2157

Eigenart des Betriebes. Neben der amerikanischen Methode ist neuerdings für größere Betriebe die Anwendung einer Durchschreibebuchhaltung in Erwägung zu ziehen, die einmal eine weitgehende Aufteilung des Kontenplanes zuläßt und andererseits den Vorteil der Arbeitsersparnis besitzt. Empfehlenswert ist sie aber nur dann, wenn die Buchhaltungsanlage auch voll ausgenützt werden kann.

Hinsichtlich der Kosten für die Anschaffung der Buchhaltungsbücher ist bei beiden Systemen kein wesentlicher Unterschied festzustellen. Relativ hoch sind allerdings die Anschaffungskosten der Durchschreibebuchhaltungen, die daher auch nur bei voller Ausnützung vom Betrieb getragen werden können.

Vereinsnachrichten.

Gostyń. Die hiesige Ortsgruppe hielt am 13. März ihre Generalversammlung ab, zu der als Vertreter des Verbandes für Handel und Gewerbe, Posner, Herr Dipl.-Kfm. Heidensohn erschienen war. Nachdem der Obmann Herr Hornschuh die Erschienenen begrüßt hatte, ging man zur Tagesordnung über. Zu Anfang des Jahres zählte die Ortsgruppe 25 Mitglieder. Inzwischen haben 2 Mitglieder ihren Austritt erklärt, der sicherlich nicht auf finanzielle Schwierigkeiten, sondern auf ein Nichterfassen der Aufgaben und Ziele des Verbandes zurückzuführen ist. Im Verlauf der Versammlung wurde Herr Dreus zum Schriftwart gewählt, der sicherlich seiner Aufgabe gewachsen sein dürfte und dem Obmann die Arbeit in der Ortsgruppe sehr erleichtern wird. Zum Schluß wurde noch durch Herrn Heidensohn die Frage der Einrichtung von ordentlichen Handelsbüchern mit Rücksicht auf die neuen Steuerverordnungen angeregt. Hierbei war das Interesse bei den Mitgliedern sehr reger, und es entspann sich eine längere Diskussion über die Lösung dieser für jeden Handwerker und Kaufmann wichtigen Angelegenheit. Es kamen ca. 5 Mitglieder in Frage, die sich neue Handelsbücher zulegen wollen und hierbei durch die Buchstelle des Verbandes in Lissa unterstützt werden sollen. Die Generalversammlung wurde mit einem gemütlichen Beisammensein abgeschlossen.

Gratz. Am Sonntag, dem 20. März, veranstalteten die Ortsgruppen im Hotel Zweiger eine Gedenkfeier anlässlich des 100. Todestages Goethes. Ein von Blumen und Girlanden umrahmtes Bild des Dichters grüßte die zahlreich aus Stadt und Umgegend zu der Feier Herbeigeeilten. Herr Pastor Rudolph, der die Vorbereitung der Feier übernommen hatte, gab in einem längeren Vortrage einen Überblick über das Leben und Wirken des Dichterfürsten. Seine Ausführungen wurden eingerahmt durch Gesänge und Deklamationen. Die Feierstunde, die den Teilnehmern ein recht eindringliches Bild des großen Deutschen gab, wird allen in gutem Gedächtnis bleiben.

Grätz. Monatsversammlung vom 3. März. Die Versammlung wurde vom zweiten Vorsitzenden, Herrn Pastor Rudolph, geleitet. Es wurde beschlossen, einen Teil des Überschusses aus dem Unterhaltungsabend der hiesigen Frauenhilfe zur Verfügung zu stellen. — Für die Aufnahme im Branchenverzeichnis meldeten sich 5 Personen. — Außerdem wurde beschlossen, am 20. März eine allgemeine Goethe-Feier zu veranstalten.

Kiszkowo. Am Sonntag, dem 17. d. Mts., nachm. 4 Uhr findet beim Mitgliede Paul Stroech die Monats-sitzung der Ortsgruppe Kiszkowo des Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznań, statt, zu welcher die Mitglieder höflichst eingeladen und gebeten werden, vollzählig zu erscheinen. Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. W. M a s c h e.

Schildberg. Am 18. März d. Js. feierte unser Mitglied Herr Carl N i e r, hier, in körperlicher und geistiger Frische seinen 75. Geburtstag. Herr Nier hat sein Geschäft aus kleinen Anfängen in rastloser Tätigkeit und vorbildlichem Fleiß zu seiner heutigen Bedeutung emporgearbeitet. Sein einziger Sohn, welchem er das Geschäft später übergeben wollte, ist im Weltkreise gefallen. Herr Nier ist heute noch unermüdet tätig. Wir wünschen ihm auch für die ferneren Jahre Gesundheit und Frische und einen gesegneten Lebensabend.

Ortsgruppe Schildberg.
Der Hauptvorstand und die Geschäftsstelle schließen sich diesen Wünschen von Herzen an.

Wreschen. Die hiesige Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe hielt am 15. März 1932 im Lokale Hanisch ihre Generalversammlung ab, zu der Herr Loll-Posen erschienen war.

Der Verein hatte zu Beginn des Geschäftsjahres 29 Mitglieder, von denen 9 weniger wegen der wirtschaftlichen Lage, als vielmehr wegen Verkennung des Vereinszweckes ausschieden. Auch verlor der Verein durch Tod ein Mitglied, dessen Andenken durch Erheben von den Plätzen geehrt wurde. Ein neues Mitglied konnte aufgenommen werden, so dass die Vereinsstärke 20 beträgt. Die Beiträge werden monatlich eingezogen, was sich sehr bewährt hat, denn es sind schon seit längerer Zeit keine Rückstände zu verzeichnen. Die Ortsgruppe bzw. die Mitglieder zogen Nutzen von allen Einrichtungen des Verbandes: Steuerberatung, Verbandszeitung, Auskunft, Sterbekasse usw. Auch unterhält der Verein eine umfangreiche Bücherei, die durch Neubeschaffung stets auf der Höhe ist und einen Stamm fleißiger und treuer Leser besitzt. Die Zusammensetzung des Vorstandes bleibt dieselbe: Karl Rauhdt — Vorsitzender, Riess — Schriftführer und Rendant, Kortmann — Bucherwart.

Die nächste Sitzung findet am 7. Mai statt, nicht mit einer trockenen Tagesordnung, sondern mit einem interessanten Vortrage eines Posener Herrn. Wir hoffen, dass dadurch das Vereinsleben reger gestaltet wird und auch die Mitgliederzahl wieder wächst.

Nachruf.

Am 8. Februar 1932 starb unser Vereinsmitglied

Frau Fleschermeister

Emma Stolz

Die Ortsgruppe verliert in ihr ein eifriges Mitglied, die auch nach dem Tode ihres Ehemannes der Ortsgruppe ihre Treue weiter bewahrte.

Wir werden ihr Andenken stets in Ehren halten.

Verband für Handel und Gewerbe e. V.

Ortsgruppe Budsin

Der Vorstand.

Verkaufarin für ein Konfektions-, Schuhwaren- und Herren-artikelmgeschäft (auch Anfängerin), welche tüchtig ist und auch polnisch spricht, per bald oder später in kl. Stadt der Provinz gesucht.

Rückfragen an die „Berufshilfe“ T. z., Poznań, Zwierzyniecka 8

Tuchtiger Hulschmied findet gute Existenz in Dorfgemeinde des Kreises Hohenzola (Inowroclaw). Schmiede, Wohnung und Handwerkszeug vorhanden. Bevorzugt wird verheirateter Hulschmied mit mehreren schulpflichtigen Kindern. E. 218.

Goldzlotyhypothek über 40 000, mit 12% verzinslich, an sicherer Stelle einzutragen, sofort zu verkaufen. L. 23.

In Kleinstadt Posens ist ein Geschäftsgrundstück, in dem seit langen Jahren ein sehr gut florierendes Manufakturwarengeschäft betrieben wurde, sofort zu verkaufen. Der Laden hat 80 qm, ausserdem sind 9 Zimmer, Küche und Keller vorhanden. Preis bei sofortiger Barauszahlung 32 000 zl. E. 215.

Bakerei in Stadt oder grösserem Dorfe zu pachten gesucht. E. 219.

Eine **Restkaufgeldhypothek**, mit 8% verzinslich, in Höhe von 8000 Zl gegen Barzahlung von 6000 Zl zu verkaufen. Nähere Auskunft erteilt der Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, Zwierzyniecka 8.

Verantwortlicher Schriftleiter: Fr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: Concordia Sp. Aco., Poznań.



ARBEITSMARKT

Neumeldungen.



Stellengesuche.

Malergehilfe,
18 J., ev., dt.-poln., zur Weiterbildung. 7/6

Tischler-Klavierbauer,
22 J., ev., dt.-poln. in W. u. Schr. 11/9

Tischler-Geselle,
Maschinenarbeiter, 23 J., ev., dt.-poln. 11/18

Kunsttischler,
23 J., 3 Jahre Geselle, dt.-poln. 11/26

Tischler,
22 J., ev., dt.-poln. Möbel- u. Bautischler zur Fortbildung. 11/31

Mobel- u. Bautischler,
23 J., ev., dt.-poln., guter Zeichner. 11/32

Tischler-Polierer,
21 J., ev., dt.-poln. 11/33

Holzbildhauer,
guter Zeichner, 19 Jahre, dt.-poln., sucht Stellung in Tischlerei. 17/1

Holzkaufmann,
19 J., ev., dt.-poln., als Sägewerksbeamter. 20/4

Schmiedegeselle,
23 J., ev., Stellung z. Weiterbildung. 21/36

Schmiedegeselle,
22 J., ev., Stellung z. Weiterbildung. 21/37

Gutsschmied,
26 J., ev., dt.-poln., firm im Hufebschlag. 21/38

Schmiedegeselle,
21 J., ev., dt.-poln., Stellung zur Weiterbildung. 21/39

Schlosser, Eisenlackierer,
23 J., ev., dt.-poln. 22/31

Maschinenschlosser,
25 J., ev., dt.-poln. 23/32

Maschinenschlosser,
21 J., ev., dt.-poln. in W. u. Schr. 23/39

Maschinenschlosser, Dreher,
19 J., ev., dt.-poln., auch als Chauffeur. 23/40

Schmied, Maschinenschlosser,
26 J., ev., sucht Stellung in Fabrik. 23/41

Maschinen- u. Autorschlosser,
22 J., ev., dt.-poln., auch als Chauffeur. 23/42

Maschinenschlosser, Maschinist,
25 J., ev., dt.-poln. 23/43

Maschinenschlosser, Dreher,
21 J., ev., zur Weiterbildung. 23/44

Maschinenschlosser,
25 J., ev., dt.-poln. 23/45

Schlosser, Mechaniker,
29 J., ev., dt.-poln., als Privatchauffeur. 24/5

Installateur,
ev., m. langjahr. Praxis. 25/5

Former- u. Gießermeister,
49 J., kath., dt.-poln. 30/1

Elektrotechniker,
21 J., kath., dt.-poln., Schwach-, Licht- und Starkstromanlagen. 31/1

Elektrotechniker,
22 J., ev., dt.-poln. 31/3

Goldschmied,
20 J., ev., dt.-poln. in W. u. Schrift. 34/2

Steindrucker,
19 J., ev., dt.-poln. 41/2

Setzer,
24 J., ev., dt.-poln. in Wort u. Schrift. 41/3

Linotypsetzer,
24 J., kath., dt.-poln. in W. u. Schrift. 41/4

Photographengehilfen,
26 J., ev., m. langjähriger Praxis. 45/1

Sattlergeselle,
20 J., ev., zur Weiterbildung. 46/11

Sattler u. Tapezierer,
24 J., ev., dt.-poln., erfahren im Wagenbau. 46/12

Sattler u. Tapezierer,
26 J., ev., dt.-poln. 46/13

Schneidergeselle,
26 J., ev. 52/13

Appreteur,
32 J., ev., dt.-poln.-russ., mit langjahr. Praxis. 58/1

Backergeselle,
25 J., ev., dt.-poln. 61/26

Müllergeselle,
22 J., ev., dt.-poln., z. Weiterbildung. 64/19

Müllergeselle,
24 J., ev., dt.-poln., auch als l. Müller. 64/20

Müllergeselle,
26 J., ev., dt.-poln., m. Buchführung, Holzarbeiten, Licht- u. Kraftanlagen vertraut, als l. Müller. 64/21

Backergeselle,
21 J., ev., dt.-poln., z. Weiterbildung. 61/27

Bankbeamtin, Buchhalterin,
23 J., ev., mit Stenogr. und Schreibmasch., dt.-poln. 71/8

Bankbeamter,
23 J., ev., dt.-poln.-engl.-franz. 71/9

Sägewerksbeamter,
40 J., ev., dt.-poln.-russ., als Platzmeister oder Bürobeamter. 73/5

Holzkaufmann,
39 J., kath., m. samtl. Büroarbeiten vertr., bilanzischer, dt.-poln.-engl. 73/6

Getreidekaufmann,
24 J., kath., dt.-poln. 74/7

Bilanzbuchhalter,
ev., m. langjahr. Praxis für Revisionen u. Abschlüsse 80/8

Technischer Kaufmann,
37 J., ev., dt.-poln.-russ. in W. u. Schr., bilanzischer, m. Steuer- und Rechtswesen vertraut. 80/21

Handlungsgeselle,
Kolonialwaren u. Destillation, 23 J., ev., dt.-poln. 81/13

Kolonialwarenhändler,
26 J., ev., dt.-poln. 81/14

Eisenhändler,
20 J., ev., dt.-poln., Buchführung, Stenogr. 82/6

Manufakturist,
21 J., ev., dt.-poln. in W. u. Schr., firm i. Zuschneid. 83/5

Manufakturist,
19 J., ev., guter Dekorateur. 83/6

Verkanferin,
25 J., ev., dt.-poln., für Fleischerei. 85/6

Gärtner,
26 J., ev., mit Binderei, Freiland- und Treibhauskultur vertraut, als Gutsgärtner oder Gehilfe. 92/41

Chauffeur, Mechaniker,
19 J., ev., dt.-poln. 95/13

Bankbote, Inkassent,
kaufmännisch, 37 J., ev., dt.-poln. 97/37

Nachtrag:
Schlosser u. Chauffeur,
21 J., ev., dt.-poln., Maschinenführer. 22/33

Elektromonteur, Ankerwickler,
24 J., ev., dt.-poln. 31/19

Elektromonteur, Ankerwickler,
25 J., ev., dt.-poln. 31/11

Schuhmachergeselle,
20 J., ev., dt.-poln. 51/4

Backergeselle,
24 J., ev., dt.-poln. 61/28

Müllergeselle,
19 J., ev., dt.-poln., z. Weiterbildung. 64/22

Müllergeselle,
25 J., ev., dt.-poln. 64/23

Handlungsgeselle,
Getreide, Futtermittel, landw. Maschinen, m. Buchführung u. Schreibmasch., 21 J., mos., dt.-poln. 74/6

Maschinenkaufmann,
24 J., ev., m. Lagerbuchhaltung und Kalkulation vertraut. 82/6

Manufakturist,
19 J., ev., dt.-poln., Verkäufer u. Dekorateur. 83/7

Gepr. Drogist,
25 J., kath., dt.-poln. in W. u. Schr. 84/2

Bei Anfragen bitten wir auf unsere Kennziffern Bezug zu nehmen.

„Beroushilfe“ T. z. Poznań, Zwierzyniecka 8.

Schwere Einbußen

erleidet Ihr Unternehmen, wenn Sie die Steuererklärungen nicht vorschriftsmässig durchführen.

Das polnische Einkommensteuergesetz

in deutscher Uebersetzung
nebst vielen Erklärungen

ist das Handbuch, das Sie brauchen.

Es ist zum Preise von zł 7,50 in allen Buchhandlungen oder von dem Verlage direkt zu beziehen.

Kosmos Sp. z o.o. Verlag
Poznań, ul. Zwierzyniecka 6.

Włoska Spółka Akcyjna
Powszechna Assekuracja w Tryjeście

ASSICURAZIONI GENERALI TRIESTE

gegründet 1831

Garantiefonds Ende 1930:
L. 1 417 529 558,17

Vertragsgesellschaft

der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, des Landbundes Weichselgau u. anderen wirtschaftlichen Organisationen



Lebens-, Feuer-, Haftpflicht-, Unfall-, Einbruchsdiebstahl-, Transport- und Valoren-Versicherung

Kostenlose fachmännische Beratung und Vertreterbesuch durch die:

Subdirektion: Tezew, ul. Kopernika 9
Filiale: Poznań, Al. Marcinkowskiego 3 b

P. G. Müller,

Katowice,

plac Wolności 2,
gegründet 1895,

älteste Kohलगrosshandlung
Oberschlesiens empfiehlt gute

**Hausbrandkohlen,
Industriekohlen,
oberschl. Hüttenkoks**

Bau- u. Düngkalk

zu konkurrenzlosen Preisen
und Bedingungen.

Evangelischen Fleischergesellen

20—25 Jahre alt, ehrlich u.
an selbständiges Arbeiten
gewohnt, stellt sofort ein.

Bewerbungen mit Bild
u. Gehaltsansprüchen unt.
2723 an Ann.-Expedition
Kosmos, Sp. z o.o., Poznań,
Zwierzyniecka 6.

Reklame-

und Geschäfts-Drucksachen

In ein- und mehrfarbiger
Ausführung liefern wir
sauber und billigst

CONCORDIA Sp. Akc.

Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.

AUSWAHLENDEUNG GEGEN REFERENZEN



B. SCHULTZ

TELEFON POZNAŃ 1513
GEGRÜNDET 1840.

**GRÖSSTES SPECIALHAUS
FÜR FEINE**

PELZWAREN

EIGENE ATELIER'S
FÜR MASSANFERTIGUNG

Der Einkauf von Pelzwaren ist Der-
trauenssache. Man seit über 85 Jahren
bestehendes Specialgeschäft leistet
Garantie für fachmännisch saubere
beste Arbeit u. tadelloser-
geordnetes Fellmaterial.

MODERNISIERUNGEN

BEREITWILLIGST

Johannes Linz, Rawicz

Gegründet 1862.

Inh.: **Georg Linz**, Ingenieur

Maschinenfabrik, Eisen- und Metallgießerei
Kesselschmiede und Reparatur-Werkstatt.

Technisches Büro

liefert alle Maschinen und Apparate für
jeden gewerblichen Betrieb

besonders für

Zuckerfabriken, Brauereien
Malzfabriken, Brennereien
Ziegeleien u. Landwirtschaft.

Reparaturen jeder Art

werden schnell und sachgemäß ausgeführt
Monteure jederzeit disponibel.

Eisen- u. Metallguß in Ia Ausführung.

Eigene Modelltischlerei!

Tel. 16 Rawicz.

P. K. O. Poznań 201788.

Bank für Handel und Gewerbe Poznań Poznański Bank dla handlu i przemysłu

Sp. Akc.

Zentrale: Poznań, ul. Masztalarska 8 a,

Depositenkasse: ul. Wjazdowa 8.

Telegramm-Adr. Poznań: **Gewerbebank**
Telephon 3054, 2251, 2249.
P.K.O. Poznań: Nr. 200 490.

*

FILIALEN:

Bydgoszcz, Inowrocław, Rawicz.

*

**Ausführung sämtlicher
bankgesch. Transaktionen.**

Danziger Privat-Actien-Bank

Filiale Posen.

Poznań, ul. Pocztowa 10. Telephon 3053, 1973.

Hauptbank Danzig.

Gegründet 1856.

Zweigniederlassungen in Polen

Poznań (Posen)
Grudziądz (Graudenz)
Starogard (Stargard)
Tczew (Dirschau)

**Ausführung aller
bankgeschäftlichen Transaktionen.**

Biuro Techniczno-Handlowe A. GLASER, Poznań

ul. 27 Grudnia 16

Telephon 50-16.

Telegr.-Adr. „Technohandel“

Empfehlen sofort ab Lager zu äußersten Fabrikpreisen:

Leinwand- Kamelhaar- Hanf- Baumwoll-	Treibriemen	Gummi- Spiral- Hanf-	Schläuche
Klingerit- Asbest- Gummi-	Platten	Wasserstands- Orig. Klinger- Delvasen-	Gläser
Hanf- Asbest- Gummi-	Packungen	Dampf- Wasser- Gas-	Armaturen

Lager-Metalle - Banca- und Lötzinn
in Blöcken, sowie Stäben

Schmieröler, Stauffbüchsen, Benzin-Löt-
lampen und -Kolben, Stahl- und Messing-
Draht-Bürsten, technische Filze, Pflaster in
Platten und Stäben, Putzwolle sowie sämtl.

technischen Artikel

für Maschinenbedarf und Landwirtschaft.